

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 70/2017
ausgegeben am: 24. November 2017

Sitzung des Ortsbeirates Maudach

Die Mitglieder des Ortsbeirates Maudach treten am

**Donnerstag, 30. November 2017, 17.15 Uhr,
Sitzungszimmer des Maudacher Schlosses, Von-Sturmfeder-Straße 3,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Vorstellung des "Max-Hochrein-Hauses", Caritas Beratungs- und Begegnungsstätte
4. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Baumkonzept
5. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Baumfällaktion in Maudach
6. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Maudacher Kerwe
7. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Schallisolierung Bruchfesthalle
8. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Bauarbeiten im Maudacher Friedhof
9. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Rattenbekämpfung in Maudach
10. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Zusätzliche Parkplätze am Friedhof
11. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Grünpflegekonzept Maudach
12. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Schäden an der Friedhofsmauer
13. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Weitere Hundekotbeutelspender/Abfallbehälter für Maudach
14. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Änderung der Bebauungsgrenze an der Maudacher Straße
15. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Öffnung der Toilettenanlage im Maudacher Bruch

Ludwigshafen am Rhein, 24.11.2017

gez.
Rita Augustin-Funck
Ortsvorsteherin

Teiländerung Nr. 27 des Flächennutzungsplanes '99 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ tritt in Kraft
Stadtteil: Ludwigshafen-Oggersheim

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat zur Teiländerung Nr. 27 des Flächennutzungsplanes '99 der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ in Oggersheim aufgrund des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgendes verfügt:

Die vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 26.06.2017 beschlossene Teiländerung Nr. 27 zum Flächennutzungsplan '99, Bereich „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“, der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird genehmigt.

Der Geltungsbereich kann aus dem beigefügten Planabschnitt entnommen werden. Die entsprechende Katastergrundlage kann bei der Stadtplanung eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Sie kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden. Die Einsichtnahme kann ebenfalls über das Internet (www.ludwigshafen.de) erfolgen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

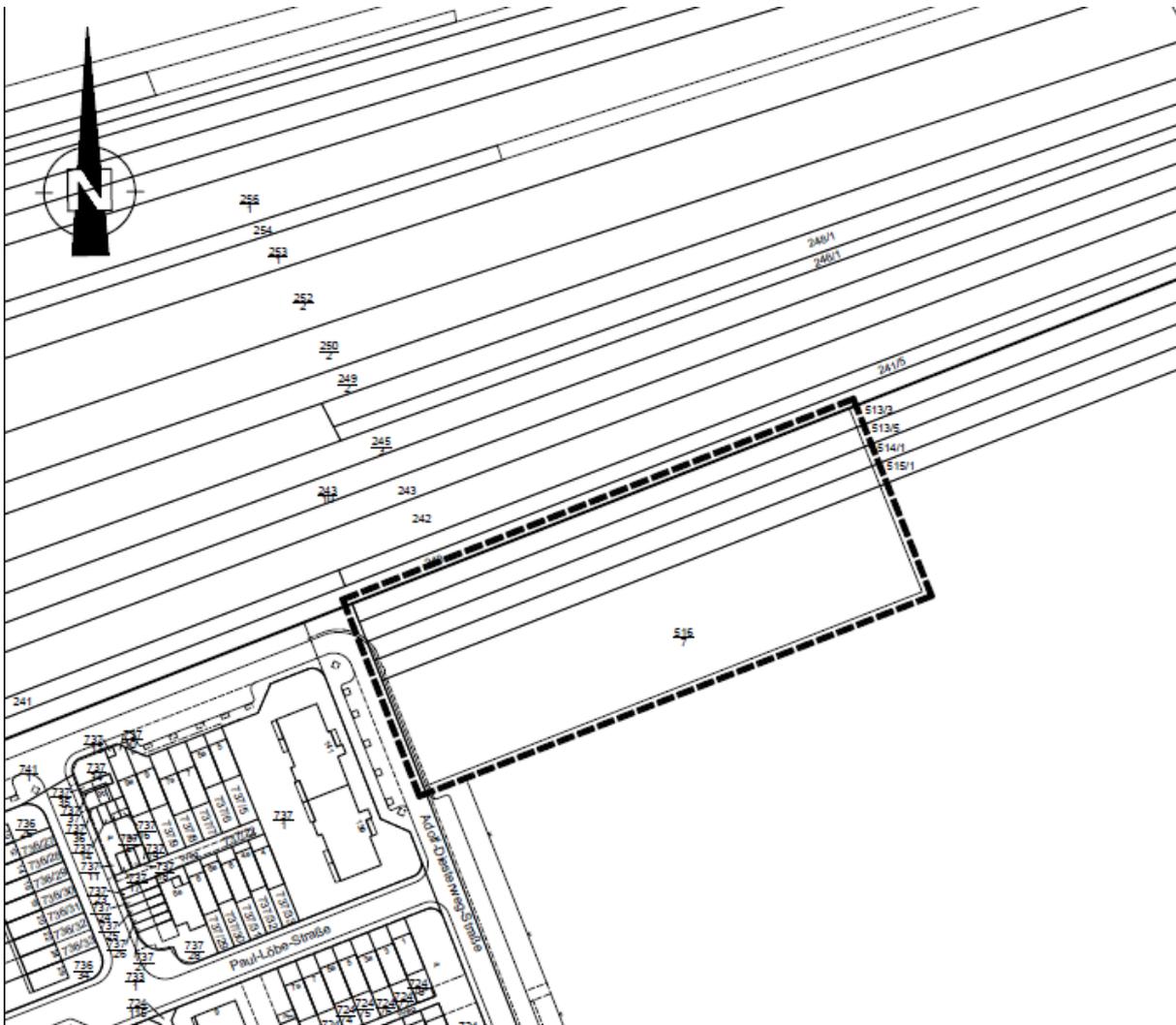
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 16.11.2017
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“:
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“ ergibt sich aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch den Trassenverlauf der Hauptwasserleitung im Flurstück 514/1,
im Osten: in einem Abstand von ca. 82 m parallel zur Adolf-Diesterweg-Straße,
im Süden: durch die vorhandene Eingrünung entlang der Friedhofseinzäunung
im Westen: durch die Adolf-Diesterweg-Straße

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301 sowie im Internet (www.ludwigshafen.de) von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

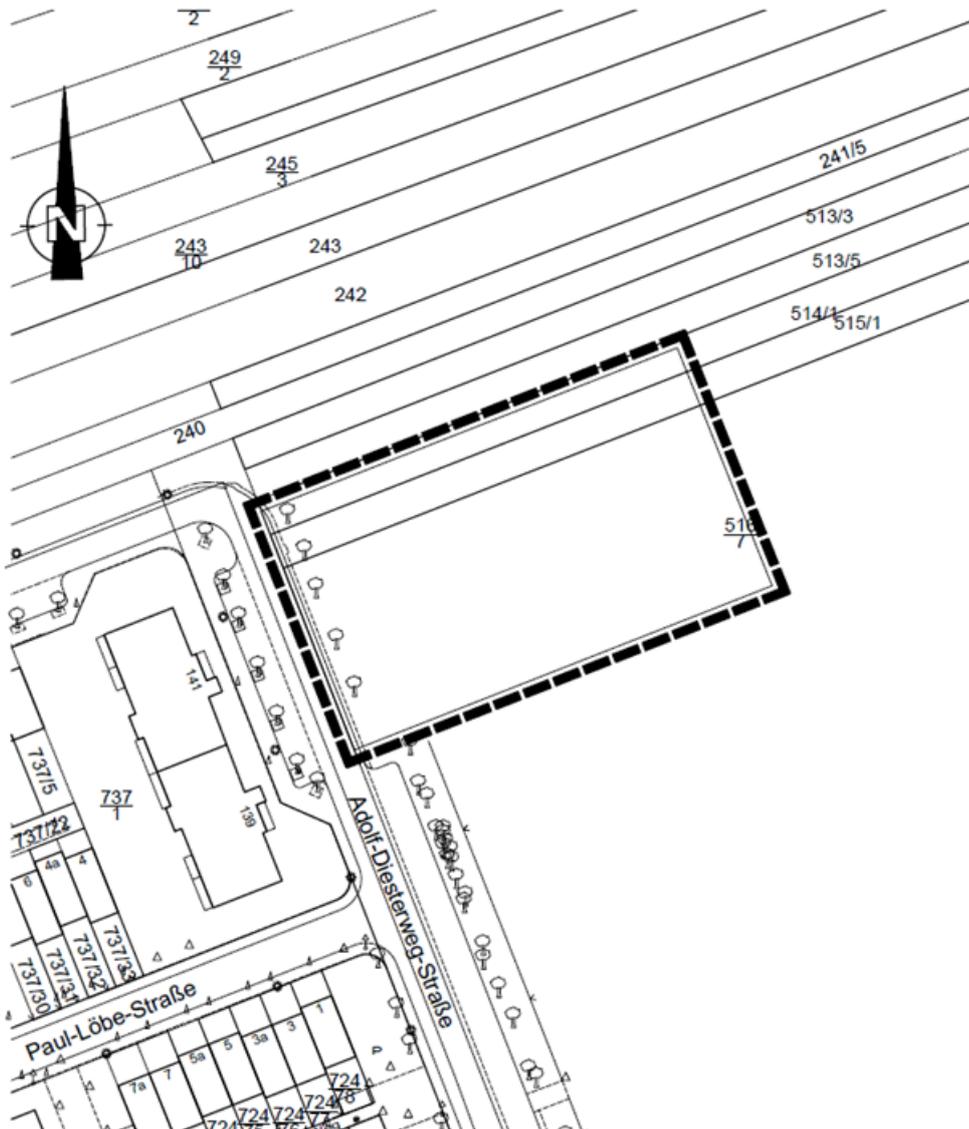
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 16.11.2017
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.